

(Abg. **Ritzsche** [Leuzsch].)

(A) Geheimrat Professor Dr. Kahl. Er schreibt in bezug auf das Motu proprio:

„Die Behauptung, daß das Motu proprio für Deutschland keine rechtliche Wirkung beanspruche, ist, solange dies nicht durch eine authentische Erklärung des Papstes selbst festgestellt wird, aus Wortlaut und Inhalt des Dekretes nicht zu begründen.

(Sehr wahr!)

Beansprucht es aber Geltung, so enthält es einen unmittelbaren Angriff gegen alle diejenigen Bestimmungen der Landesverfassungen, welche allen Staatsangehörigen gleiche Rechte vor dem Gesetze geben, und gegen das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869. Hiernach ist die Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig vom religiösen Bekenntnis. Ein allgemeines bürgerliches Grundrecht ist die Freiheit, gegen jede Verletzung der privaten oder öffentlichen Rechtssphäre den Rechtsschutz der staatlichen Gerichte anzurufen, ohne dabei anderen Beschränkungen als denen der Staatsgesetzgebung zu unterliegen. Das Motu proprio macht den Gebrauch dieser Freiheit von der Erlaubnis einer kirchlichen Behörde dann abhängig, wenn der wegen Privatverletzung oder strafbarer Handlung in Anspruch zu Nehmende ein Kleriker ist. Der katholische Christ wird gegenüber einer Rechtsverletzung, die ihm zugefügt wird oder einem Dritten droht, vor die Wahl zwischen der kirchlichen und der staatlichen Autorität gestellt. Macht er von seinem bürgerlichen Recht selbständig Gebrauch, muß er die kirchliche Pflicht verletzen. Ohne dies kann er keine Forderung einlagen, kein Eigentum behaupten, kein Erbe verteidigen, wenn der Gegner ein Kleriker ist. Kirchliche Pflicht kann dem Laien gebieten, ein Vergehen gegen § 139 des Strafgesetzbuches zu begehen, sobald der Täter ein Kleriker ist. Durch alles dies werden die Grundlagen des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit gefährdet.“

(Sehr wahr! in der Mitte.)

Also, meine Herren, wir dürfen wohl annehmen, daß das Motu proprio auch für Deutschland berechnet ist.

(Sehr richtig!)

Das päpstliche Dekret stellt einen Gewissensdruck auf alle gläubigen Katholiken dar. Es ermöglicht ein Vertuschungssystem, das dem Staate besonders bei Konfliktfällen gefährlich werden kann. Hierzu dürfen unserer Auffassung nach die verantwortlichen Staatsbehörden nicht schweigen. Geschieht es dennoch, so gibt der Staat freiwillig ein bedeutendes Stück seiner Rechte aus der Hand.

(Sehr richtig!)

Außerdem darf auch der Staat nicht zugeben, daß die katholische Laienwelt in der Ausübung eines der wichtigsten Staatsbürgerrechte von der Kirche abhängig gemacht wird.

(Lebhafte Zustimmung in der Mitte.)

Meine Herren! Wie werden sich nun die Dinge gestalten? Es ist bisher auch schon in jenen Kreisen genügend Gewissenszwang geübt worden, und Sie werden gestatten, daß ich als Illustration der Dinge, wie sie bisher schon vorliegen, einen Brief verlese, der auch schon durch die Presse gegangen ist und den der Pfarrer an den Vater eines jungen Mädchens gerichtet hat, der ihn wegen Beleidigung des jungen Mädchens verklagt hatte. Der Herr Pfarrer schreibt:

„Verehrter Herr! Da Sie sich gestern zu der gewünschten Mitteilung nicht im Pfarrhose eingefunden haben, so teile ich Ihnen auf diesem Wege mit, was ich Ihnen sagen wollte.

Ihre Tochter hat gegen mich eine Klage wegen Beleidigung beim Amtsgerichte eingereicht, weil ich ihr eine Krüge wegen ihrer leichtfertigen Kleidung erteilt habe,

(Hört, hört!)

wobei ich übrigens die mir zur Last gelegten Worte nicht gebraucht habe.

Sie werden wohl wissen, daß es einem Katholiken nicht erlaubt ist, seinen Seelsorger wegen seelsorgerlicher Maßregeln vor das weltliche Gericht zu ziehen. Sollte Ihre Tochter bei der angestregten Klage beharren, so würde ich mich gezwungen sehen, gegen Ihre Tochter wie auch gegen Sie, soweit Sie für ihre Tochter verantwortlich sind, zur Aufrechterhaltung der seelsorgerlichen Autorität die kirchlichen Strafen, soweit sie mir als Pfarrer zur Verfügung stehen, anzuwenden. Wenn Ihre Tochter glaubt, es sei ihr Unrecht geschehen, so steht es ihr frei, sich beim Bischof zu beschweren. Ubrigens ist es ein Zeichen von wenig kirchlichem und christlichem Geiste, wenn eine junge Person von ihrem Seelsorger sich keine Zurechtweisung mehr gefallen lassen will. Ich hoffe von Ihrer katholischen Gesinnung, daß Sie diese Sache in Ordnung bringen werden und sich nicht durch ungeeignete Ratgeber zu einem Schritte verleiten lassen, der für Ihre Tochter und für Sie nur von schlimmen Folgen sein könnte.“

(Hört, hört!)

Meine Herren! Das war vor dem Motu proprio; wie wird es nun erst werden, nachdem dieses in Wirksamkeit getreten ist! Welche Perspektiven eröffnen sich